

Geszentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Zeitlmann, Meinrad Belle, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Maria Eichhorn, Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes

A. Problem

Es kommt immer wieder zu geheimen Geburten, Aussetzung oder gar Tötung von Neugeborenen. Ursachen sind häufig Scham, Angst, aber auch Unkenntnis der Mütter über bestehende Handlungsmöglichkeiten. § 17 Abs. 1 Nr. 4 Personenstandsgesetz verpflichtet Schwangerenberatungsstellen zur Anzeige einer Geburt und verhindert dadurch in bestimmten Fällen eine effektive Beratung, weil die Mütter mit ihren Fragen und Problemen die Stellen nicht aufsuchen.

B. Lösung

Damit Mütter in einer Konfliktsituation sich an eine besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle wenden, gleichzeitig aber zunächst anonym bleiben können, wird die Anzeigepflicht verlängert. Die Schwangerenberatungsstellen haben dadurch Zeit, auf die Lösung der Konflikte der Mutter hinzuwirken und heimliche Geburten zu verhindern.

C. Alternativen

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Mutter von einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle betreut (§ 17 Abs. 1 Satz 3), beträgt die Anzeigefrist nach Satz 1 zehn Wochen.“

2. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Mutter von einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle betreut, die mit Hilfe eigener Dienste und Angebote unmittelbar die Betreuung, Versorgung und ggf. die rechtliche Vertretung des Kindes gewährleisten kann, und wird die Geburt nicht innerhalb einer Woche angezeigt (§ 16 Satz 1), obliegt die Anzeigepflicht der Schwangerenberatungsstelle.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2000

Wolfgang Bosbach
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Wolfgang Zeitlmann
Meinrad Belle
Günter Baumann
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Hans-Peter Reppnik
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die anonyme Geburt widerspricht dem Personenstandsgesetz, mit dem die Meldung von Geburten vorgeschrieben ist.

Durch die Gesetzesänderung besteht für Mütter in Ausnahmesituationen die Möglichkeit, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen und Panikreaktionen wie Aussetzung oder gar Tötung des Neugeborenen zu vermeiden. Die Frau kann zunächst ihre Anonymität wahren, wenn sie sich einer besonders dafür geeigneten Schwangerenberatungsstelle anvertraut, die mit anderen zur Lösung des Konfliktes geeigneten Beratungsdiensten vernetzt ist. Dann wird die Meldepflicht bis zu zehn Wochen nach der Geburt ausgesetzt. Durch die Verlängerung der Anzeigepflicht haben die Schwangerenberatungsstellen Zeit, Lösungswege für Mutter und Kind zu finden und damit Aussetzung und Tötung verhindern zu helfen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mütter in einer Konfliktsituation lassen sich möglicherweise von einer geheimen Geburt und von der Aussetzung

oder sogar Tötung ihrer Neugeborenen abhalten, wenn sie sich einer besonders dafür geeigneten Schwangerenberatungsstelle anvertrauen können, die zugleich mit anderen, zur Lösung des Konfliktes geeigneten Beratungsdiensten, vernetzt ist. Da die Frauen ihre Anonymität zunächst nicht preisgeben wollen, die Schwangerenberatungsstellen aber zur Anzeige einer Geburt nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 verpflichtet sind, weil sie aus eigener Wissenschaft von der Geburt unterrichtet sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele dieser Frauen weiterhin heimlich entbinden und damit ihr Leben und das des Kindes gefährden. Durch die Verlängerung der Anzeigepflicht haben die Schwangerenberatungsstellen Zeit, auf die Lösung der Konflikte der Mutter hinzuwirken und heimliche Geburten mit der Gefahr für Mutter und Kind zu verhindern.

Zu Nummer 2

Um sicherzustellen, dass die Geburt des Kindes innerhalb der verlängerten Frist von zehn Wochen angezeigt wird, wird die Schwangerenberatungsstelle zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

